

A U S G A B E N O R D N U N G

(Gültig ab 01. April 2016 aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18. November 2005, ergänzt durch Beschluss des Vorstandes vom 30. März 2016, gemäß § 4 (3) der Vereinssatzung, ergänzt durch Beschluss des Vorstandes vom 29. Oktober 2018, gemäß § 4 (3) der Vereinssatzung, ergänzt durch Beschluss des Vorstandes vom 07. Mai 2019, gemäß § 4 (3) der Vereinssatzung).

§ 1 Erstattungen

(1) Erstattungen aufgrund der Ausgabenordnung sind grundsätzlich nur nach schriftlichem Antrag beim Kassenwart möglich. Der Antrag kann formlos sein.

§ 2 Ausgaben für Privatturniere

- (1) Die Erstattung von Ausgaben für Privatturniere ist grundsätzlich nur mit Vorstandsbeschluss möglich.
- (2) Der Vorstand entscheidet auf der nächsten dem Antrag folgenden Vorstandssitzung über die Genehmigung des Antrags.
- (3) Erstattungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für Startgelder; Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Ballkosten werden nicht erstattet.
- (4) Eine Erstattung kann nur erfolgen, falls der Antragsteller auf dem entsprechenden Turnier für den Verein gestartet ist.
- (5) Über Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Ausgaben für Ranglisten- und Meisterschaftsturniere

- (1) Die Erstattung von Ausgaben für offizielle vom HBV oder DBV ausgerichtete Ranglisten- und Meisterschaftsturniere ist abhängig von der Spielklasse der besuchten Turniere. Grundsätzlich nicht erstattet werden Strafen oder Startgelder bei Nichtantritt.
- (2) In der Regel werden
 - a) für alle für den Verein spielberechtigte Vereinsmitglieder bei Turnieren bis einschließlich Bezirksebene Bälle ausgegeben sowie alle Startgelder erstattet,
 - b) für alle für den Verein spielberechtigte Vereinsmitglieder ab Bezirksebene die Ballkosten für die beim Turnier geforderte Ballsorte, die Startgelder sowie Übernachtungskosten gemäß § 5 erstattet. Fahrtkosten werden abweichend von § 5 in Höhe von 0,10 €/km erstattet. Die Regelung gemäß § 5 (6) kann in Anspruch genommen werden.
- (3) Über Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ausgaben für Serienspiele der Meisterschaftsrunde

- (1) Die Erstattung von Ausgaben ist abhängig von der Spielklasse.
- (2) Bis einschließlich Bezirksoberliga werden Fahrtkosten gemäß § 5 erstattet.
- (3) Ab einschließlich Verbandsliga werden Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß § 5 erstattet

(4) Spielbälle für Heimspiele werden vom Verein gestellt. Weitere Erstattungen sind nicht vorgesehen.

§ 5 Fahrt- und Übernachtungskosten

- (1) Für Fahrten zu mehrtägigen Auswärtsspielen der Meisterschaftsrunde ab Verbandsliga (Doppelspieltag) sowie bei mehrtägigen überbezirklichen Turnieren gemäß § 3 werden Übernachtungskosten bis zu einem Betrag von 45,00 € pro Person erstattet, sofern der Spielort mindestens 100 km von Kassel entfernt ist.
- (2) Für Fahrten zu Ranglisten- und Meisterschaftsturnieren die Teilnahme an Bezirks- und Verbandstagen werden die durch Tankquittung nachgewiesenen Benzinkosten oder maximal die Kilometerpauschale für ein Fahrzeug erstattet.
- (3) Für Fahrten zu Auswärtsspielen der Meisterschaftsrunde sowie überbezirklichen Turnieren gemäß § 3 werden Kosten für Fahrzeuge abhängig von der Anzahl der Teilnehmer erstattet. Hierbei gilt: 1-4 Personen = 1 Fahrzeug, 5-8 Personen = 2 Fahrzeuge usw.
- (4) bis einschließlich Bezirksebene werden keine Fahrt- oder Übernachtungskosten erstattet.
- (5) Für die Abrechnung nach Kilometern werden 0,15 €/km erstattet.
- (6) Verzichtet ein Mitglied auf die Auszahlung von Fahrtkosten zugunsten einer Spendenbescheinigung, kann er die nachweislich tatsächlichen Fahrzeugkosten oder maximal 0,15 €/km geltend machen.

§ 6 Verfall der Ansprüche

- (1) Die Ansprüche aus § 2 sind zeitnah nach Ende des Turniers, spätestens jedoch bis zum dem Anspruchsereignis folgenden 31. Dezember beim Kassenwart formlos aber schriftlich einzureichen. Nach diesem Termin können Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Die Ansprüche aus § 3 bis § 5 sind zeitnah nach Saisonabschluss, spätestens jedoch bis zum dem Anspruchsereignis folgenden 31. Juli beim Kassenwart formlos aber schriftlich einzureichen. Nach diesem Termin können Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Auslegungsregeln

- (1) Sofern sich bei der Anwendung dieser Ausgabenordnung Zweifelsfragen ergeben, entscheidet der Vorstand mit verbindlicher Wirkung. Ein solcher Beschluss ist so lange gültig, bis er von einer Entscheidung der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Ausgabenordnung berührt nicht ihre Gültigkeit in allen übrigen Teilen.